

Beschlussvorlage

2024-2029/SR-048

Status: öffentlich

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und
Soziales (BOS)
Bearbeiter Frau Elsner

Erstellungsdatum: 29.11.2024
Aktenzeichen 12.91.00.1

Betreff:

Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vom 10.11.2024

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
12.12.2024	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Genthin vom 10.11.2024 nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz LSA. (keine Einwendungen gegen die Wahl).

(Carola Elsner)
Stadtwahlleiterin

Sachverhalt: Am 12.11.2024 stellte der Wahlausschuss der Stadt Genthin das nachstehende endgültige Wahlergebnis für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters der Einheitsgemeinde Stadt Genthin am 10.11.2024 fest.

Zahl der Wahlberechtigten: **11.500**
 Zahl der Wählerinnen und Wähler: **5.121**
 Ungültige Stimmzettel: **16**
 Gültige Stimmzettel/gültige Stimmen: **5.105**

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Bewerber:

Name Bewerber/in	Anzahl Stimmen	Prozent
Günther, Matthias	54	1,06%
Krause, Udo	312	6,11%
Otto, Alexander	1.384	27,11%
Röthig, Guido	300	5,88%
Turian, Dagmar	2.623	51,38%
Voigt, Thilo	105	2,06%
Wiedicke, Peter	231	4,52%
Wöhling, Sarah	96	1,88%
gesamt	5.105	100,00%

Gewählt ist gem. § 30 Abs. 8 KWG LSA die Bewerberin/ der Bewerber wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Gewählte Bewerberin: Dagmar Turian

Danach erfolgte die Benachrichtigung an die gewählte Bewerberin sowie die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt Ausgabe 24/2024 vom 12.11.2024.

Die Bewerberin, Dagmar Turian erklärte die Annahme der Wahl.

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 3 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG LSA entscheidet über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode der Vertretung stattfindenden Bürgermeisterwahl die bestehende Vertretung, d.h. der Stadtrat. Die Verhandlung und Beschlussfassung haben in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Gem. § 50 Abs. 2 KWG LSA ist ein Wahleinspruch bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. **Einwendungen gegen die Bürgermeisterwahl liegen nicht vor.** Somit ist die Entscheidung durch den Stadtrat per Beschluss gem. § 52 Abs. 1 Nr. 1 KWG LSA zu treffen und die Wahl für gültig zu erklären.

